

Elektronische Gesundheitskarte und Telematikinfrastruktur

# Entgeltkatalog für die Nutzung der TI durch weitere elektronische Anwendungen des Gesundheitswesens (WANDA)

Version: 2.0.0  
Stand: 05.03.2021  
Status: freigegeben  
Klassifizierung: öffentlich  
Referenzierung: [gemEntgelt\_WA]

---

## Dokumentinformationen

---

### Änderungen zur Vorversion

Anpassungen des vorliegenden Dokumentes im Vergleich zur Vorversion können Sie der nachfolgenden Tabellen.

### Dokumentenhistorie

Version	Stand	Kap./ Seite	Grund der Änderung, besondere Hinweise	Bearbeitung
1.0.0	08.11.18		freigegeben	gematik
2.0.0	05.03.21		Anpassung gesetzliche Grundlagen, Festlegung Sockelbetrag	gematik

---

## **Inhaltsverzeichnis**

---

<b>Dokumentinformationen .....</b>	<b>2</b>
<b>Inhaltsverzeichnis.....</b>	<b>3</b>
<b>1 Allgemeines.....</b>	<b>4</b>
<b>2 Entgelte.....</b>	<b>4</b>
<b>3 Entgeltfreie Nutzung .....</b>	<b>4</b>
<b>4 Geltungsbereich .....</b>	<b>5</b>

## 1 Allgemeines

Über die Anwendungen der elektronischen Gesundheitskarte hinaus kann die Telematikinfrastruktur (TI) für elektronische Anwendungen des Gesundheitswesens genutzt werden, sofern die Voraussetzungen des § 306 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a SGB V erfüllt sind (sog. „Weitere Anwendungen“, kurz: „WANDA“). Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Nutzung der TI wird in einem Bestätigungsverfahren nach § 327 Absatz 2 SGB V durch die gematik festgestellt.

Gemäß § 327 Absatz 2 SGB V kann die gematik für die Nutzung der Telematikinfrastruktur durch diese weiteren Anwendungen, die nicht im SGB V oder SGB XI oder im Implantatregistergesetz geregelt sind oder die der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung, insbesondere gesetzlicher Meldepflichten im Gesundheitswesen, dienen, Entgelte verlangen.

## 2 Entgelte

Ab dem 05.03.2021 gelten folgende Entgelte für die Nutzung der TI:

<b>Leistung</b>	<b>Entgelt (Preise in Euro ohne Ust.)</b>
<b>Datenübertragung</b> Ankommender und abgehender Datenverkehr in die TI über einen Sicheren Zentralen Zugangspunkt (SZZP) oder ein Sicherheitsgateway (SGW)	0,09 pro GByte <sup>1</sup>
<b>Sockelbetrag Accounting/Billing</b>	143,64 EUR <sup>2</sup> je Kalenderquartal

<sup>1</sup> 1 GByte = 1.073.741.824 Byte = 2<sup>30</sup> Byte

<sup>2</sup> Begonnene Kalenderquartale werden anteilig berechnet.

Die Entgelte verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

## 3 Entgeltfreie Nutzung

Anbieter von weiteren Anwendungen, deren Anwendungen im SGB V oder SGB XI oder im Implantatregistergesetz geregelt sind oder die zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung, insbesondere gesetzlicher Meldepflichten im Gesundheitswesen, dienen, sind auf Antrag und bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 327 Absatz 8 Satz 2 SGB V von den Entgelten befreit.

Für die Prüfung der Voraussetzungen ist es erforderlich, dass der Anbieter gegenüber der gematik begründet, dass die von ihm zur Bestätigung durch die gematik angemeldete Anwendung im SGB V oder im SGB XI oder im Implantatregistergesetz geregelt ist oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung, insbesondere gesetzlicher Meldepflichten im Gesundheitswesen, genutzt wird (siehe § 327 Absatz 8 Satz 2 SGB V).

Zur Feststellung der Voraussetzungen wird die gematik auch die Angaben heranziehen, die der Anbieter im Rahmen des Bestätigungsverfahrens macht, um darzulegen, dass seine

Anwendung bzw. Anwendungsgruppe eine weitere elektronische Anwendung des Gesundheitswesens ist.

Die gematik informiert den Anbieter, ob auf Basis der vorstehend beschriebenen Informationen die Voraussetzungen für eine gesetzliche Entgeltbefreiung vorliegen.

#### **4 Geltungsbereich**

Der vorliegende Entgeltkatalog gilt ab dem 05.03.2021.